

§ 21 Prüferinnen und Prüfer

¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die schriftlichen Arbeiten sowie die projektbezogenen Studienarbeiten, wirken bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit und überprüfen auf Antrag die automatisierte Auswertung des IT-Tests. ²Sie werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.